



[Startseite](#) | [Aktuelles](#)

---

15.01.2008

[Startseite](#)

## **Ihre Fragen und unsere Antworten** **Abschaffung der Entfernungspauschale verfassungskonform und sozial ausgewogen**



Am 10. Januar 2008 hat der Bundesfinanzhof über die Abschaffung der Entfernungspauschale mündlich verhandelt und wird seine Entscheidung noch im Januar 2008 bekannt geben. Die Letztentscheidung über die Gültigkeit der Neuregelung obliegt jedoch dem Bundesverfassungsgericht. Wir haben die wichtigsten Bürgerfragen und die Argumente der Kläger und des Bundesfinanzministeriums in der Diskussion für Sie zusammengetragen.

- | [Was war die Entfernungspauschale?](#)
- | [Was waren die Gründe für die Neuregelung?](#)
- | [Ist die neue Härtefallregelung sozial ausgewogen?](#)
- | [Stimmt es, dass es in den neuen Bundesländern mehr Fernpendler gibt als in den alten Bundesländern?](#)
- | [Was wird an der Abschaffung kritisiert?](#)
- | [Wie begründet das BMF seine Auffassung von der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung?](#)
- | [Wie ist es in anderen Ländern?](#)
- | [Wie wirkt sich die Kritik an der Abschaffung auf meine Steuererklärung aus?](#)

### **Was war die Entfernungspauschale?**

Mit der Entfernungspauschale konnten in der Steuererklärung die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigem Arbeitsplatz aufgeführt werden.

Egal, welches Verkehrsmittel benutzt wurde und wie hoch die Aufwendungen dafür waren. Eine Ausnahme bildeten Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Maximal absetzbar waren in der Regel 4.500 Euro im Jahr; diese Grenze galt nicht, wenn ein Kraftfahrzeug benutzt wurde. Die Neuregelung gilt im Ergebnis auch für Unternehmer bei den Gewinneinkunftsarten. Behinderte Menschen können ihre Aufwendungen wie bisher

ansetzen.

[zurück](#)

### **Was waren die Gründe für die Abschaffung?**

Die Bundesregierung ging davon aus, dass die Fahrten von und zur Arbeit genauso wie die Wahl des Wohnorts in der Regel privat mitveranlasst sind (gemischte Aufwendungen). Seit dem 1. Januar 2007 gilt deshalb in Deutschland, ähnlich wie in anderen europäischen Staaten auch, das so genannte „Werkstorprinzip“, hier jedoch mit einer erheblichen sozialpolitischen Abmilderung in Form der Härteregelelungen für Fernpendler, für Familienheimfahrten und für Behinderte.

Die Abschaffung ist Bestandteil eines umfassenden Gesamtkonzeptes der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung, das insbesondere wegen der schwierigen Haushaltssituation zu Beginn dieser Legislaturperiode zwingend erforderlich war und zu spürbaren Einschnitten in allen Bereichen führen musste.

Ziel des Bundesfinanzministeriums ist es, bis 2011 einen Bundeshaushalt ohne neue Schulden vorzulegen. Durch die Mehreinnahmen aus der Abschaffung der Entfernungspauschale werden rund 2,5 Milliarden Euro eingespart, mit denen gezielt politische Zukunftsbereiche gefördert werden können. Davon profitieren nicht zuletzt die nachkommenden Generationen.

[zurück](#)

### **Ist die neue Härtefallregelung sozial ausgewogen?**

Ja, über die vorgesehenen Arbeitnehmer-Pauschbeträge hinaus wurden Härtefallregelungen integriert.

Oft werden Forderungen laut, der Bund solle auch die komplett abschaffen, um Subventionen abzubauen. Das wäre aber nicht gerecht. Beispielsweise kann ein berufstätiger Vater nicht immer in die unmittelbare Nähe seines Arbeitsplatzes ziehen. Deswegen gilt: Wer längere Wege zur Arbeitsstelle auf sich nimmt, kann diese Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer steuerlich absetzen.

Darunter sind die meisten Fälle übrigens bereits durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von zurzeit 920 Euro abgedeckt. Wenn Sie bei doppelter Haushaltsführung am auswärtigen Arbeitsort wohnen, können Sie außerdem ein Mal pro Woche Ihre Heimfahrt geltend machen. Speziell für behinderte Menschen gibt es weitere sachgerechte Ausnahmeregelungen.

[zurück](#)

### **Stimmt es, dass es in den neuen Bundesländern mehr Fernpendler gibt als in den alten Bundesländern?**

Nach den Daten, die der Bundesregierung vorliegen, dürfte sich der Anteil der Fernpendler in den alten und neuen Bundesländern nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Allerdings ist die Entfernung, die Fernpendler in den neuen Bundesländern durchschnittlich zurücklegen, höher als in den alten.

Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes von 2001 legt ein Arbeitnehmer in Ostdeutschland im Schnitt 31,4 Kilometer zurück, ein westdeutscher Arbeitnehmer dagegen 28,1 Kilometer. Da mit der Abschaffung der Entfernungspauschale Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer steuerlich absetzbar bleiben, profitieren Fernpendler in ganz Deutschland.

[zurück](#)

### **Was wird an der Abschaffung kritisiert?**

Zwei Finanzgerichte zweifeln daran, dass die Abschaffung der Entfernungspauschale mit der Verfassung in Einklang steht. Argument ist, dass es sich bei den Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz um ausschließlich beruflich veranlasste Fahrten handeln würde, die steuerlich anerkannt werden müssten.

Die Kläger argumentieren des Weiteren, dass die neue Regelung der Entfernungspauschale

gegen den im Grundgesetz festgeschriebenen Schutz von Ehe und Familie verstoßen würde: Berufstätige Ehepartner würden durch die Änderung gezwungen, auseinander zu ziehen.

Auch das Gleichheitsgebot würde verletzt, das besagt, dass gleichen Einkünften auch gleiche Abgabenlasten gegenüberstehen. Mit dem Wegfall der Pauschale für Fahrten unter 21 Kilometer würden die Nahpendler gegenüber den Fernpendlern benachteiligt. Die Mehrzahl der Finanzgerichte sieht übrigens keinen Anlass zur Kritik.

[zurück](#)

### Wie begründet das BMF seine Auffassung von der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung?

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Entscheidung, ob die berufliche Sphäre an der Wohnung oder am „Werkstor“ beginnt, als einfachrechtliche Grundentscheidung an, die – wie bisher - der Gesetzgeber zu treffen hat. Da es sich bei Fahrtaufwendungen um gemischte Aufwendungen handelt, muss der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsbefugnis deren steuerliche Abziehbarkeit bestimmen. Auch das objektive Nettoprinzip bedarf einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber. Im Übrigen wird die soziale Ausgewogenheit der Abschaffung durch die getroffenen Härteregeln sichergestellt.

Nach intensiver Diskussion im Finanzausschuss im Herbst 2006 war die Mehrheit der Abgeordneten davon überzeugt, dass das Werkstorprinzip verfassungsgemäß ist, wie auch mehrere Steuerexperten, z.B. der ehemalige Präsident des Bundesfinanzhofs, Klaus Offenhaus, oder der frühere Wirtschaftsweisen Rolf Peffekoven.

Neben den Finanzgerichten Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern hält inzwischen auch das Finanzgericht Köln die entsprechende Abschaffung der Entfernungspauschale für verfassungsgemäß.

Die wesentlichen Argumente des BMF im Einzelnen:

#### 1. Schutz von Ehe und Familie

Vor allem die Härteregeln für Fernpendler und Familienheimfahrten stellen sicher, dass die Besonderheiten auch von Doppelverdienerehen berücksichtigt werden, die Abschaffung also nicht zu einer Unvereinbarkeit von Ehe und Berufstätigkeit von Ehegatten führt.

#### 2. Das objektive Nettoprinzip

Das Werkstorprinzip verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums nicht gegen das objektive Nettoprinzip. Diese Regel besagt, dass das, was Steuerpflichtige für ihren Betrieb oder Beruf ausgeben, nicht besteuert werden darf, sondern nur das Netto-Einkommen. Bereits 2002 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden, dass die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz wegen der privaten Wahl des Wohnorts auch privat mitveranlasst sind. Zudem bedarf das objektive Nettoprinzip einer gesetzlichen Konkretisierung.

Bei diesen so genannten gemischten Aufwendungen, also teils beruflich, teils privat veranlasst, hat der Gesetzgeber weiten Spielraum, sie nicht steuerlich anzuerkennen.

Kosten können also nur in Härtefällen, also ab dem 21. Entfernungskilometer, steuermindernd abgesetzt werden.

Eine Studie, die im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums im September 2007 erstellt wurde, bestätigt: Die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Fahrten zum Arbeitsplatz spielt bei der persönlichen Umzugsentscheidung der Bürgerinnen und Bürger keine wichtige Rolle.

Dies bestätigt zugleich die Auffassung der Bundesregierung, dass die Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz typischerweise jedenfalls auch erheblich privat mitveranlasst sind.

### 3. Gleichheitssatz

Das Bundesfinanzministerium vertritt die Ansicht, dass die Abschaffung der Entfernungspauschale, insbesondere die Einführung der „20-km-Grenze“, nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt. Dieser Satz besagt, dass wirtschaftlich gleich hohe Einkünfte auch gleich hoch besteuert werden sollen. Der Gesetzgeber hat aber mit dem Werkstorprinzip festgelegt, dass ausnahmslos alle Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz dem privaten Bereich zugeordnet werden.

Lediglich aus sozialen Gründen und wegen des grundgesetzlich vorgeschriebenen Schutzes von Ehe und Familie wurden Härtefallregelungen beigefügt. Der Gesetzgeber hat seit jeher das anerkannte Recht, bestimmte Grenzen festzulegen. Die „20-km-Grenze“ beruht auf einem statistisch ermittelten Regelfall.

[zurück](#)

#### Wie ist es in anderen Ländern?

In zahlreichen Staaten, wie z. B. den USA, Großbritannien oder Griechenland, sind die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz überhaupt nicht steuerlich absetzbar. In Schweden, Finnland, den Niederlanden oder Norwegen können die Bürgerinnen und Bürger in der Regel nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel geltend machen.

[zurück](#)

#### Wie wirkt sich die Kritik an der Neuregelung auf meine Steuererklärung aus?

Bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung entschieden hat, können die Finanzämter die Fahrtkosten zur Arbeit wieder ab dem ersten Kilometer auf der Lohnsteuerkarte eintragen.

Bis zu einer Entscheidung vom Karlsruher Bundesverfassungsgericht, die für dieses Frühjahr erwartet wird, bleibt der Einkommensteuerfall insoweit offen. Wenn das Gericht die Abschaffung der Entfernungspauschale für verfassungsgemäß erklärt, müssten eingesparte Steuern samt der dann fälligen Aussetzungszinsen in Höhe von sechs Prozent erhoben werden werden.

[zurück](#)

#### Weitere Informationen

- Internationaler Vergleich – Steuerlicher Abzug von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeits- oder Betriebsstätte (PDF 71 KB)

#### Links

[Entfernungspauschale](#)

#### E-Mail Abonnement

Alle aktuellen Infos des BMF per E-Mail.